

Verhaltensgrundsätze für Medien und Polizei

zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung

- Entwurf -

Am 24.11.2020 der Innenministerkonferenz vorgelegt als Grundlage für die Diskussion zur Aktualisierung der Verhaltensgrundsätze Presse/Rundfunk und Polizei von 1993, erarbeitet unter Mitwirkung von dju, DJV, BDZV, VDZ sowie ARD, ZDF, Deutschlandradio und VAUNET.

Das Grundgesetz, der Medienstaatsvertrag, die Landespresse- und Mediengesetze und die Rundfunkgesetze, die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Strafprozessrecht, und das Polizeirecht bestimmen die Rechte und Pflichten von Presse, Rundfunk und Online-Medien (im Folgenden: Medien) und der Polizei.

Es gehört zu den Informationsaufgaben der Medien, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse, u. a. Großveranstaltungen, Unglücksfälle, Demonstrationen, Gewalt- und Straftaten, aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge auf allen zur Verfügung stehenden technischen Übertragungswegen zu unterrichten. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, ob, in welchem Umfang und in welcher Form sie berichten.

Aufgabe der Polizei ist es, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen. Dabei berücksichtigt sie, dass Journalistinnen und Journalisten und andere Medienschaffende (im Folgenden: Medienschaffende) einen durch Artikel 5 des Grundgesetzes und das einfache Recht verbürgten Anspruch auf staatlichen Schutz der freien Berichterstattung und Information haben und die Presse- und Rundfunkfreiheit auch in ihrer praktischen Umsetzung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung wesentlich und unentbehrlich ist.

Im Spannungsfeld zwischen journalistischer und polizeilicher Tätigkeit kann es zu Situationen kommen, in denen sich jede Seite durch die jeweils andere behindert fühlt. Die nachstehenden Grundsätze sollen Medien und Polizei helfen, sich bei entsprechenden Gelegenheiten stets so zu verhalten, dass die ungehinderte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Möglichkeit sichergestellt ist.

1. Regelmäßige Kontakte zwischen Medien und Polizei sind die beste Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konfliktsituationen. Hierbei sollten beide Seiten bemüht sein, Verständnis für die Arbeit der jeweils anderen zu wecken und aufzubringen. Gerade bei komplexen Einsatzlagen bedarf es eines sachlichen vertrauensvollen, offenen und verlässlichen Umgangs miteinander. Daher setzen sich beide Seiten für ein gemeinsames Verständnis der Bedeutung des durch Artikel 5 GG bestimmten Informationsanspruchs und -auftrags der Medien ein und verankern dies auch in der praktischen Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter/-innen.
2. Für Medien und Polizei ist es vorteilhaft, dass die Polizei über Presse- und Informationsstellen (auch vor Ort) den direkten Kontakt zu den Medien herstellt und aufrechterhält. Unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß geeignet, Missverständnissen vorzubeugen. Bei entsprechender Einsatzlage sind Sicherheitskonzepte zu schaffen, die den persönlichen Schutz der Medienschaffenden vor Bedrohung und körperlichen Angriffen gewährleisten, die freie Berichterstattung sichern und zugleich die Bewegungsfreiheit von Medienschaffenden garantieren.
3. Die Polizei unterstützt bei allen ihren Einsätzen, auch in besonders herausfordernden Situationen wie bei Geiselnahmen und Demonstrationen, die Medien bei ihrer Informationsgewinnung und sorgt für eine frühzeitige und umfassende Information, soweit nicht rechtliche Belange entgegenstehen. Sie beachtet den Anspruch von Medienschaffenden auf staatlichen Schutz der freien Berichterstattung und den Anspruch auf behördliche Informationen sowie Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen. Bei vorhersehbaren Einsätzen soll die Polizei die Medien frühzeitig unterrichten. Zur Aufgabe der Polizei gehört es nicht, mit eigenen Fotos, Videos, vorproduzierten O-Tönen oder Texten eigenständig journalistisch tätig zu werden.
4. Polizeiliche Verfügungen gelten grundsätzlich auch für Medienschaffende. Die Polizei nimmt dabei aber Rücksicht auf deren Belange und wahrt die Verhältnismäßigkeit. Dazu sind regelmäßig Ausnahmen und Absprachen vor Ort erforderlich.
5. Insbesondere bei Unglücksfällen, Katastrophen und Fällen von Schwerestrafbarkeit beachten die Medien, dass die Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben. Die Persönlichkeitsrechte von Opfern und ihren Angehörigen, die authentische Quellen für verlässliche Berichterstattung sind, werden von den Medien gewahrt. In Fällen von Schwerestrafbarkeit sollen Einzelheiten über polizeitaktische Maßnahmen (z. B. Fahndungs- oder Zugriffsmaßnahmen) nicht ohne Absprache mit der zuständigen Polizeiführung - die sich gegebenenfalls mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen hat - veröffentlicht werden. Hierüber sind die Medienschaffenden unverzüglich zu informieren.

6. Journalistinnen und Journalisten schildern Tatverläufe und Hintergründe, ordnen sie ein und bewerten sie. Sie lassen sich aber nicht zum Werkzeug von Straftätern machen. Sie sollen Straftätern während des Tathergangs keine Möglichkeit zur öffentlichen Selbstdarstellung geben. Die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe darf in solchen Fällen durch die Art der Berichterstattung nicht behindert werden.
7. Der bundeseinheitliche Presseausweis erleichtert der Polizei die Überprüfung, wer als Berichtersteller/-in tätig ist. Auf die Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 04./06.12.2013 und vom 29./30.11.2016 sowie die Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserats e. V. über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises vom 30.11./01.12.2016 wird Bezug genommen.
8. Das Fotografieren und Filmen polizeilicher Einsätze unterliegt ebenso wie das Herstellen von Tonaufzeichnungen oder Texten grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken. Auch Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter ist in der Regel zulässig. Bildaufnahmen durch Medienschaffende können nicht generell von vornherein untersagt werden. Bei der Veröffentlichung von Film- und Fotomaterial wahren und beachten die Medien die berechtigten Interessen und Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten (Recht am eigenen Bild) und insbesondere die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes.
9. Für die Beweissicherung greift die Polizei nur auf das von ihr erstellte Bild-, Ton- und Filmmaterial zurück. Entsprechendes Material der Medien darf nur sichergestellt und beschlagnahmt werden, soweit dies rechtlich zulässig und verhältnismäßig ist. Die Polizei verzichtet darauf, Medien zur Herausgabe unveröffentlichten Materials zu drängen.